

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Wolfratshausen (Parkgebührenverordnung)

2. Änderung zur Verordnung vom 01.06.2023

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. § 6a Abs. 6 Sätze 2 bis 4, Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Stadtgebiet der Stadt Wolfratshausen sind auf Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist), sowie sonstigen durch die Stadt Wolfratshausen ausgestellten Parkausweisen gestattet.

§ 2 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

(1) Für die Benutzung der Stellplätze, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden Parkgebühren erhoben.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist an den nachfolgenden Parkplätzen wie folgt festgelegt:

1. Untermarkt, Obermarkt, Johannissgasse, Haderbräu, Museum Wolfratshausen, Johannisplatz, Loisachufer: Mo. – Fr. von 10.00 – 18.00 Uhr und Sa. von 10.00 – 14.00 Uhr;
2. Hatzplatz: Mo. – Fr. von 08.00 – 18.00 Uhr und Sa. von 08.00 – 14.00 Uhr.

(3) Die Parkgebühr beträgt für die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Parkplätze 0,70 EUR je angefangene ½ Stunde und für den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Parkplatz 0,50 EUR je angefangene ½ Stunde (Mindestgebühr: 1,00 EUR).

(4) An den Parkplätzen Untermarkt, Obermarkt, Johannissgasse, Museum Wolfratshausen und Loisachufer ist über die Bedienung der sog. „Brötchentaste“ im o.g. Parkzeitraum die erste ½ Stunde gebührenfrei.

(5) Die Höchstparkdauer beträgt für die Parkplätze:

1. Untermarkt, Obermarkt und Johannissgasse: 1 Stunde;

2. Haderbräu, Museum Wolfratshauen, Johannisplatz und Loisachufer: 2 Stunden;
3. Hatzplatz: 10 Stunden.

(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs.2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 3 Altstadtparkplatz (Loisachhalle)

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze auf dem Altstadtparkplatz (Loisachhalle) werden mittels Parkscheinautomaten Parkgebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist Mo. – Do. von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (3) Die Parkgebühr beträgt 0,60 EUR je angefangene ½ Stunde. Der Preis für ein Tagesticket beträgt 6 EUR.

§ 4 Dauerparkausweis für Anwohner und Gewerbetreibende

- (1) Für Anwohner und Gewerbetreibende im Bereich der Altstadt kann ein Dauerparkausweis ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden.
- (2) Die Gebühr für ein Jahr beträgt 300 EUR. Für ein halbes Jahr beträgt die Gebühr 150 EUR.
- (3) Für Änderungen am Parkausweis wird eine Verwaltungsgebühr von 20 EUR berechnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

§ 5 Kurzfristige und sonstige Parkausweise

- (1) Für kurzfristige und sonstige Anliegen im Bereich der Altstadt können Parkausweise ausgestellt werden:

1. für Baustellen/Gerüste o.ä. bis 3 Wochen	50 EUR
2. für Baustellen/Gerüste o.ä. ab 4 Wochen	100 EUR
3. auf Antrag für besondere Anliegen/Tag	15 EUR
4. auf Antrag für besondere Anliegen/Monat	80 EUR
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Parkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Parkausweise begrenzen.

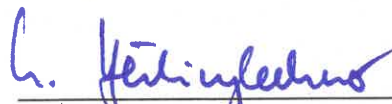
§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Wolfratshausen, den 12.02.2026


Heilingelechner, Erster Bürgermeister